

## Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg

### Corona aktuell - Fragen und Antworten für Beschäftigte in der Kindertagesbetreuung

Mit der Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) fallen Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätig sind, unter den im § 3 Absatz 1 Nummer 6a CoronaImpfV.

Das bedeutet, dass alle Personen, die in den Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Kindertagespflege tätig sind, **ab sofort** zum impfberechtigten Personenkreis für eine „Corona-Impfung“ gehören. Dies gilt auch für Personen, die in anderen Angeboten gemäß § 1 Abs. 4 KitaG beschäftigt sind (z.B. Eltern-Kind-Gruppen, integrierte Ganztagsangebote).

Da die Beschäftigten in diesen Einrichtungen schon auf Grund des Alters der Kinder nur sehr begrenzt Abstand zu den Kindern einhalten können, kann die Corona-Impfung zur Eindämmung der Pandemie beitragen. Damit hat der Gesetzgeber nicht nur den besonderen Herausforderungen für die Beschäftigten in den Einrichtungen Rechnung getragen, sondern auch die Bedürfnisse junger Kinder berücksichtigt. Mit dem Angebot einer Corona-Impfung ist das Ziel verbunden, dass die Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung bestmöglich bei ihrer Tätigkeit geschützt sind, die Ausbreitung der Infektionen erheblich verringert, und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird.

#### 1. Wer darf sich impfen lassen?

Alle Personen, die in der Kinderbetreuung tätig sind und regelmäßigen Kontakt zu den Kindern haben. Dazu zählen auch Auszubildende, junge Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Personen, die nicht bei dem Träger der Kinderbetreuungseinrichtung beschäftigt sind, sondern bei „Fremdfirmen“. Das könnten z.B. Beschäftigte in den Essenausgaben in Horten sein.

#### 2. Darf der Arbeitgeber eine Corona-Impfung verlangen?

Die Corona-Impfung ist freiwillig. Personen, die sich nicht impfen lassen möchten, können durch ihren Arbeitgeber nicht zu einer Impfung gezwungen werden.

#### 3. Kann man sich den Impfstoff aussuchen?

Aufgrund der immer noch bestehenden Impfstoffknappheit ist es nicht möglich zu wählen, welchen Impfstoff man erhalten möchte.

#### 4. Wie erfolgt die Anmeldung zur Impfung?

Das Verfahren sieht folgende Schritte vor:

- Alle Arbeitgeber der Beschäftigten in Kindertagesstätten händigen Berechtigungsscheine aus.
- Kindertagespflegepersonen erhalten ihren Berechtigungsschein über das für sie zuständige Jugendamt.
- Die Beschäftigten vereinbaren in Eigenverantwortung einen Impftermin und legen dort den Berechtigungsschein vor.

**Bitte bringen Sie bitte zur Impfung Ihren Impfpass und die Krankenversicherungskarte mit!**

Eine eingerichtete Sonderrufnummer zur Vereinbarung eines Impftermins in einem Impfzentrum steht zur Verfügung: [brandenburg-impft.de](https://www.brandenburg-impft.de)

Informationen zur Terminvergabe finden Sie hier: [brandenburg-impft.de/bb-impft/de/terminvergabe](http://brandenburg-impft.de/bb-impft/de/terminvergabe)

#### **5. Muss dem Arbeitgeber der Impftermin mitgeteilt werden?**

Beschäftigte sind nicht verpflichtet, ihren Arbeitgeber über den Impftermin zu informieren.

Alle Beschäftigten werden jedoch gebeten, ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine Information über ihren Impftermin zu übermitteln, damit dieser aus arbeitsorganisatorischen Gründen und trotz möglicher Impfreaktionen den Einsatz des erforderlichen Betreuungspersonals sicherstellen kann.

#### **6. Muss der Arbeitgeber seine Beschäftigten für die Impfung bezahlt von der Arbeit freistellen?**

Grundsätzlich sind Beschäftigte angehalten, Termine der Gesundheitsvorsorge nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit zu legen. Im Falle der Corona-Schutzimpfung ist jedoch zu erwarten, dass Beschäftigte wenig Spielraum bei der Terminvergabe haben werden.

Werden der impfberechtigten und impfwilligen Person ausschließlich Termine während der Arbeitszeit angeboten, empfehlen wir die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

#### **7. Muss der Arbeitgeber dokumentieren, an wen die Berechtigungsscheine zur Impfung ausgehändigt wurden?**

Die Einrichtungen müssen Listen mit der Anzahl der ausgestellten Berechtigungsscheine führen. Eine namentliche Erfassung ist nicht erforderlich und aus Datenschutzgründen auch nicht erlaubt.

#### **8. Wo sind weitere Informationen zu Impfungen und den Impfstoffen zu finden?**

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)
- [www.rki.de](http://www.rki.de)